

Zeitschrift

für den öffentlichen Dienst
in Bayern

B 2428 E

ISSN 0173-3796



nachrichten

1/2-2008

Der Familienzuschlag im Besoldungsrecht - Folgen bei Ehescheidung

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) regelt in § 40 für verheiratete Beamte, Richter und Soldaten als Besoldungsbestandteil den sog. Familienzuschlag Stufe 1. Dieser Zuschlag besteht auch im Falle einer Ehescheidung fort, wenn der Besoldungsempfänger zur Leistung von nahehelichem Unterhalt an seinen früheren Ehepartner verpflichtet ist. Ziel dieser Regelung ist es, den unterhaltspflichtigen Geschiedenen einem Verheirateten im Hinblick auf die mit der ehebedingten Unterhaltspflicht einhergehenden Belastungen wirtschaftlich gleichzustellen.

Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

1. Es muss sich um eine aus der Ehe stammende gesetzliche Unterhaltspflicht gem. der §§ 1569 ff. BGB handeln. Aber: auch in Fällen, in denen die Parteien den Unterhalt nicht durch Gerichtsurteil festlegen lassen, sondern etwa

einen gerichtlichen Vergleich schließen oder eine außergerichtliche Unterhaltsregelung treffen, liegt eine aus der Ehe resultierende gesetzliche Unterhaltspflicht vor. Es wird hier ein großzügiger Maßstab angelegt und regelmäßig davon ausgegangen, dass die Parteien bei Unterhaltsvereinbarungen die gesetzliche Unterhaltspflicht konkretisieren und nicht etwa selbständig begründen.

2. Beim Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen ist darauf zu achten, dass sich der geschuldete Unterhalt auf mindestens die Höhe des Bruttobetrag des jeweiligen Familienzuschlags nach Stufe 1 beläuft. Denn ein darunter liegender Betrag ist nach dem Bundesverwaltungsgericht als lediglich unbedeutender Zuschuss zum Lebensunterhalt besoldungsrechtlich irrelevant (vgl. BVerwG

vom 19.09.1991, FamRZ 1992, 176).

3. Nacheheliche Unterhaltsansprüche werden im Scheidungsverfahren nicht selten durch Einmalzahlungen erledigt. So sinnvoll derartige Abfindungen im Einzelfall sein mögen, so schädlich sind sie für den Zuschlag Stufe 1. Mit dem Fortbestehen dieses Zuschlags nach Scheidung sollen nur die unterhaltsrechtlichen Belastungen des geschiedenen Ehegatten mit laufenden nachehelichen Unterhaltszahlungen ausgeglichen werden (vgl. BVerwG vom 30.1.2003, NJW 2003, 1886). Wer eine Unterhaltsabfindung leistet wird damit nicht begünstigt, auch wenn er wirtschaftlich ebenso belastet sein mag wie derjenige, der laufende Unterhaltszahlungen zu erbringen hat.

Beim Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen sind deshalb auch die möglichen Auswirkungen auf das Besoldungsrecht zu berücksichtigen.

RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA für Familienrecht und Erbrecht, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)